

Frühjahrsaufschwung führt zu sinkenden Arbeitslosenzahlen

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist die Arbeitslosigkeit im April 2022 gegenüber dem Vormonat weiter gesunken. Mit insgesamt 3.198 Personen sind im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa 623 Personen weniger arbeitslos als im Vorjahresmonat. Im Vergleich zum März 2022 kann ein Rückgang der Arbeitslosigkeit um 0,3 Prozentpunkte verzeichnet werden. Somit ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa mit 5,4 % weiterhin der Landkreis mit der geringsten Arbeitslosenquote im Süden Brandenburgs.

Getrennt nach Rechtskreisen stellt sich die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen für den Monat April 2022 folgendermaßen dar: Im Rechtskreis SGB III wurden 897 Arbeitslose erfasst, 340 Personen weniger als im Vorjahresmonat. Die SGB III-Arbeitslosenquote beträgt 1,5 %. **Im Rechtskreis SGB II, der in die Zuständigkeit des Jobcenters Spree-Neiße fällt, gab es 2.301 Arbeitslose**, das sind 283 Personen weniger als im Vorjahresmonat. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote liegt derzeit bei 3,9 %.

Auch die Anzahl der durch das Jobcenter Spree-Neiße betreuten Bedarfsgemeinschaften ist gesunken. Im Jobcenter Spree-Neiße wurden im April 2022 3.696 Bedarfsgemeinschaften betreut, 384 weniger als im Vorjahresmonat. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hat sich ebenfalls verringert. Von 4.968 im April 2021 auf aktuell 4.428 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Ab Juni wird jedoch ein starker Anstieg der Bedarfsgemeinschaften erwartet. Hintergrund ist, dass ukrainische Geflüchtete ab Juni einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten. Das geht aus der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz hervor, welche das Bundeskabinett am 27. April 2022 beschlossen hat. Voraussetzung ist, dass sie einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, im Ausländerzentralregister erfasst wurden und die sonstigen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erfüllen. Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und des Jobcenters Spree-Neiße.

Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für April 2022

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt					Im Bereich									
						SGB II					SGB III				
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote in%	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat in %-pkt.	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen
Spree-Neiße	3.198	-623	5,4	6,4	-1,0	2.301	-283	3,9	4,4	72,0%	897	-340	1,5	2,1	28,0%
Stadt Cottbus	3.451	-815	6,8	8,3	-1,5	2.694	-628	5,3	6,5	78,1%	757	-187	1,5	1,8	21,9%
Elbe-Elster	3.115	-420	5,9	6,7	-0,8	2.194	-155	4,2	4,4	70,4%	921	-265	1,8	2,2	29,6%
Oberspreewald - Lausitz	3.732	-674	6,5	7,7	-1,2	2.753	-307	4,8	5,3	73,8%	979	-367	1,7	2,3	26,2%

Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
 1. Beratung,
 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 3. Sicherung des Lebensunterhalts

Arbeitslose sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder).

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.